

Vorlage

an den Rat der Stadt Helmstedt
über den Bau- Umwelt- und Werksausschuss
und den Verwaltungsausschuss

**Gewährung von Zuschüssen für ökologisch vorteilhafte Einzelvorhaben in Helmstedt;
- Änderung der Förderrichtlinie**

In Ausführung des Ergebnisses der Haushaltsberatungen bezüglich der Förderung gasbetriebener Kraftfahrzeuge sollen in der Förderrichtlinie zum Abschnitt 3. „Förderfähige Maßnahmen zur Herabsetzung der Immissionsbelastung“ folgende Änderungen vorgenommen werden:

Der Punkt,
der Kauf eines Kraftfahrzeuges mit Ergas- oder Flüssiggasantrieb sowie die nachträgliche Umrüstung eines dafür geeigneten Kraftfahrzeuges. Eine Förderung von Kraftfahrzeugen mit anderen innovativen Antriebsformen (z.B. Hybridantrieb) ist im Einzelfall möglich.
wird ersatzlos gestrichen.

In Ergänzung dazu werden im Abschnitt 11. „Zuschusshöhe“ die Punkte,
800,00 € pro Umbau/Neukauf bei monovalentem Gasantrieb.
300,00 € pro Umbau/Neukauf bei bivalentem Gasantrieb.
Die Förderhöhe für andere Antriebsenergien erfolgt als Einzelfallentscheidung.
ersatzlos gestrichen.

Im Zusammenhang mit dieser Änderung ist darauf zu verweisen, dass die im Rahmenzielplan der Stadt Helmstedt unter 7.3 genannte Förderung von 40 ökologisch vorteilhaften Einzelvorhaben mit CO₂-Relevanz von Einwohnern der Stadt Helmstedt damit nicht aufrechterhalten werden kann. Da für die im Abschnitt 2 genannten Maßnahmen (Förderfähige Maßnahmen zur Energieeinsparung und/oder CO₂-Reduzierung) bei der aktuellen Förderkulisse des Bundes eine Förderung aufgrund des Kumulationsverbots derzeit nicht in Frage kommt, haben die Gasantriebe den eindeutigen Schwerpunkt dieser Zielformulierung gebildet. Bei der Bewertung der Zielerreichung im Produkt 5611 (Umweltschutzmaßnahmen) ist dieser Sachverhalt zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag:

Die im Haushalt der Stadt Helmstedt vorgesehenen Mittel zur Förderung ökologisch vorteilhafter Einzelvorhaben werden unter Anwendung der anliegenden überarbeiteten Förderrichtlinie vergeben. Sie gilt für alle nach dem 31.12.2008 gestellten Förderanträge.

gez. Eisermann

(Eisermann)

Anlage

Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für ökologisch vorteilhafte Einzelvorhaben in Helmstedt

1. Fördergrundsätze

- 1.1 Im Interesse einer zukunftsfähigen, nachhaltigen Siedlungsentwicklung gewährt die Stadt Helmstedt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuschüsse für ökologisch vorteilhafte Einzelvorhaben, die dazu beitragen, den CO₂-Ausstoß zu verringern, das Wohnen in Helmstedt attraktiver zu machen und die ökologischen Verhältnisse zu verbessern.
- 1.2 Bezuschusst werden Maßnahmen zur Energieeinsparung, zur Herabsetzung der Immissionsbelastung, zur Stabilisierung des Wasserhaushaltes, zur Begrünung von Dächern, Fassaden, Innenhöfen und Naturschutzmaßnahmen in der Stadt Helmstedt, soweit
 - a) sie nicht als Festsetzung in einem rechtsverbindlichen Bebauungsplan enthalten sind,
 - b) sie nicht als Auflage in einer Baugenehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung festgesetzt sind,
 - c) sie nicht aufgrund sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften zwingend vom Antragsteller oder Eigentümer der Fläche, auf der die Maßnahme durchgeführt werden soll, vorzunehmen sind,
 - d) sie nicht bauordnungsrechtliche, bauplanungsrechtliche, denkmalschutzrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften verletzen (ggf. erforderliche Genehmigungen sind bis zur Zuschussbewilligung vorzulegen).
- 1.3 Eine Kumulierung/Kombination der nach dieser Richtlinie gewährten Zuschüsse mit Zuschüssen anderer öffentlicher oder privater Stellen ist nicht möglich. Soweit der Stadt entsprechende Programme Dritter bekannt sind, so wird grundsätzlich an diese verwiesen.
- 1.4 Nicht gesondert in der Förderrichtlinie aufgeführte ökologisch vorteilhafte Einzelvorhaben, deren Förderung im Interesse der Fördergrundsätze geboten erscheint, können auf Veranlassung des Bau- Umwelt- und Werksausschusses (BUWA) der Stadt Helmstedt gleichfalls gefördert werden.

2. Förderfähige Maßnahmen zur Energieeinsparung und/oder CO₂-Reduzierung

Die Maßnahmen sollen in ihrer Gesamtheit aus fachlicher Sicht geeignet sein, den Energieverbrauch und den damit verbundenen CO₂-Ausstoß deutlich zu reduzieren. Hierzu zählen:

- der Bau von Passivhäusern (Jahresheizwärmebedarf $\leq 15 \text{ kWh/m}^2 \times \text{a}$),
- der Bau von hocheffizienten Niedrigenergiehäusern (der spezifische Transmissionswärmeverlust muss - unabhängig von der Heizungsanlage - mindestens 30% unter dem in der Energieeinsparverordnung angegebenen Höchstwert liegen),
- der Einbau von Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung,
- der Einbau von Wärmepumpenanlagen zur Raumbeheizung und/oder Warmwasserbereitung mit einem COP-Wert (nach DIN EN 255) von mindestens 4,0.

- der Einbau von automatisch beschickten Zentralheizungsanlagen zur Verfeuerung fester Biomasse mit einer Nennwärmeleistung von mindestens 8 kW und einem Kesselwirkungsgrad von mindestens 88 %. Die Anlagen müssen über eine Leistungs- und Feuerungsregelung verfügen und mit einer automatischen Zündung ausgestattet sein.
- der Einbau manuell beschickter Scheitholzvergaserkessel mit einer Nennwärmeleistung von mindestens 15 kW und einem Kesselwirkungsgrad von mindestens 88 %. Die Anlagen müssen mit einer Leistungs- und Feuerungsregelung (Temperaturfühler hinter der Verbrennungskammer und / oder Lambdasonde zur Messung des O₂ - Gehaltes im Abgasrohr) ausgestattet sein und über einen Pufferspeicher mit einem Mindestvolumen von 55 l/kW verfügen.

Für die aufgeführten Mindestbedingungen sind bei Antragstellung prüfbare Nachweise vorzulegen.

Wärmeschutzmaßnahmen an Gebäuden sowie der Einbau von NT- oder Brennwert-Heizgeräten sind von einer Förderung ausgenommen.

3. Förderfähige Maßnahmen zur Herabsetzung der Immissionsbelastung

Es werden Maßnahmen gefördert, die zu einer dauerhaften Reduzierung der Immissionsbelastung im öffentlichen und/oder privaten Bereich führen. Sie sollen in ihrer Gesamtheit aus fachlicher Sicht geeignet sein, die Belastung der Luft zu verringern oder den Wert des Wohnbereiches zu verbessern.

Hierzu gehören:

- der Einbau von Schallschutzfenstern (Schalldämmmaß mindestens 37 dB) in Wohngebäuden (ein Anspruch besteht ab einem Nachtwert > 60 dB(A) lt. Schallimmissionsplan),
im Einzelfall:
- Verbesserung der Abluftreinigungstechnik in Betrieben,
- Lärminderung in Betrieben.

4. Förderfähige Maßnahmen zur Stabilisierung des Wasserhaushaltes

Gefördert werden Umgestaltungsmaßnahmen mit dem Ziel der Nutzung von ansonsten ungenutzt abfließendem Regenwasser bzw. noch nutzbarem Grauwasser. Sie sollen aus fachlicher Sicht in ihrer Gesamtheit geeignet sein, den Verbrauch von Trinkwasser sowie die Abflussmengen in Kanälen/Gewässern zu reduzieren und/oder den Grundwasserhaushalt positiv zu beeinflussen.

Hierzu gehören:

- der Einbau von Regenwassernutzungsanlagen ab 2 m³ Speichervolumen,
- der Einbau von Anlagen zur Nutzung von Grauwasser,
im besonderen Einzelfall:
- Entsiegelungsmaßnahmen,
- der Bau von Regenwasserversickerungsanlagen.

5. **Förderfähige Maßnahmen für Dachbegrünungen**

Gefördert werden alle Maßnahmen zur Herstellung einer dauerhaften, funktionsfähigen, zusammenhängenden und substratgebundenen Flach- oder Steildachbegrünung.

Hierzu gehören:

- das Aufbringen einer Wurzelschutzfolie,
- der Einbau einer Dränschicht und einer Vegetationsschicht,
- vorbereitende bauliche konstruktive oder sonstige Maßnahmen in fachlich sinnvollem Rahmen (z. B. Maßnahmen zur Erhöhung der Lastannahme im Dachbereich, Sanierung der Dachabdichtung), die vor der Durchführung der Dachbegrünung ggf. notwendig werden.

Die Maßnahmen sollen in ihrer Gesamtheit aus fachlicher Sicht geeignet sein, um die ökologischen Verhältnisse und/oder den Erlebniswert des unmittelbaren Wohnumfeldes zu verbessern.

Nicht förderfähige Maßnahmen:

- Kiesschüttungen, Plattenbeläge etc. sowie alle sonstigen Ein- und Aufbauten im Dachbereich, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Dachbegrünung stehen.

6. **Förderfähige Maßnahmen für Fassadenbegrünungen**

Gefördert werden alle Maßnahmen, die zu einer dauerhaft funktionellen Begrünung (Verwendung ausdauernder Arten) von Gebäudefassaden und sonstigen Bauwerken (z. B. Mauern) führen.

Hierzu gehören:

- vorbereitende und standortverbessernde Maßnahmen (Anlage von Pflanzgruben, Einbau von Pflanzschächten),
- das Anbringen von Kletterhilfen wie Rankgerüsten und Spanndrähten, soweit fachlich sinnvoll,
- das Setzen von ausdauernden standortgerechten Kletterpflanzen.

Die Maßnahmen sollen in ihrer Gesamtheit aus fachlicher Sicht geeignet sein, um die ökologischen Verhältnisse und/oder den Erlebniswert des unmittelbaren Wohnumfeldes zu verbessern.

7. **Förderfähige Maßnahmen für Innenhofbegrünungen**

Gefördert werden Umgestaltungsmaßnahmen mit dem Ziel der Entsiegelung und Begrünung von Innenhofbereichen auf verdichteten Grundstücken mit Bebauung in geschlossener Bauweise. Voraussetzung ist, dass der Innenhofbereich für mind. zwei Eigentümer-/Mietparteien nutzbar ist.

Zu den förderfähigen Maßnahmen gehört z. B. die Entsiegelung von wasser- und durchlässigen Hofflächen im Zusammenhang mit der Bepflanzung von Flächen mit heimischen Bäumen, Sträuchern, Stauden etc. sowie der Bau von kleinen begrünten Teichen.

Die Maßnahmen sollen aus fachlicher Sicht in ihrer Gesamtheit geeignet sein, die Nutzbarkeit von Innenhöfen als Erlebnis-, Erholungs- und Kommunikationsräume für alle Hausbewohner erheblich zu verbessern. Von den Maßnahmen muss zudem eine positive Wirkung auf das Kleinklima, den Grundwasserhaushalt oder den Arten- und Biotopschutz ausgehen.

8. Förderfähige Naturschutzmaßnahmen

Die Maßnahmen sollen in ihrer Gesamtheit aus fachlicher Sicht geeignet sein, die ökologischen Verhältnisse und/oder den Erlebniswert des unmittelbaren Wohnumfeldes zu verbessern.

Hierzu zählen:

- Sanierungsmaßnahmen an erhaltenswerten Einzelbäumen,
- die Anlage und Pflege besonders wertvoller Biotopflächen,
- die Renaturierung und/oder standortgerechte Bepflanzung von Gewässern,
- die Schaffung von Brutmöglichkeiten für Vögel,
- die Schaffung von Fledermausquartieren.

9. Zuschussfähige Kosten

9.1 Soweit sich die Zuschusshöhe entsprechend Ziffer 11 an den Beschaffungs- und/oder Herstellungskosten orientiert, gehören hierzu die Kosten für

- a) Material und Pflanzen, soweit der Antragsteller die Maßnahmen selbst durchführt,
- b) die Ausführung, wenn der Antragsteller die Ausführung der Maßnahmen fachkundigen Dritten (z. B. Handwerksbetrieben, Unternehmen des Garten- und Landschaftsbaues) überträgt.

Aus den genannten Kosten sind die Gesamtkosten zu errechnen.

9.2 Die Mehrwertsteuer zählt nicht zu den zuschussfähigen Kosten, wenn der Antragsteller den Vorsteuerabzug geltend machen kann.

9.3 Sollten die tatsächlichen Kosten die geplanten Kosten (z. B. des Kostenvoranschlages) überschreiten, können die Mehrkosten nur bis zu einer Höhe von max. 10 % über den bewilligten Betrag berücksichtigt werden. Ziffer 11 bleibt unberührt.

10. Antragstellung

10.1 Zuschüsse werden nur gewährt, wenn vor Beginn der Maßnahme ein schriftlicher Antrag gestellt worden ist. Die Antragsunterlagen sind bei der Stadt Helmstedt erhältlich.

10.2 Antragsberechtigt sind:

- a) Eigentümer und Eigentümergemeinschaften von Gebäuden, sonstigen Bauwerken, Gewässern, Flächen oder Kraftfahrzeugen, die aus ökologischer Sicht verbessert werden sollen,
- b) sonstige Berechtigte (Bevollmächtigte, Hausverwalter),
- c) Mieter und Mietergemeinschaften mit Zustimmung des Eigentümers, der Eigentümergemeinschaften oder des Berechtigten.

10.3 Die Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn der Zuschuss vorläufig bewilligt wurde bzw. die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn gegeben worden ist.

11. Zuschusshöhe

11.1 Die Zuschüsse für die unter Ziffer 2 genannten Maßnahmen betragen:

- 3.000,00 € pauschal für den Bau eines Passivhauses,
- 1.000,00 € pauschal für den Bau eines hocheffizienten Niedrigenergiehauses,
- 2,00 € pro m² Wohnfläche x COP-Wert für den Einbau einer Wärmepumpe,
- 50,00 € je kW errichtete installierte Nennwärmeleistung plus 100,00 € je kW errichtete installierte elektrische Leistung für eine Kraft-Wärme-Kopplungsanlage,
- 30,00 € je kW errichtete installierte Nennwärmeleistung für eine Biomasseanlage.

11.2. Die Zuschüsse für die unter Ziffer 3 aufgeführten Maßnahmen betragen:

- 40,00 €/m² Fensterfläche für den Einbau von Schallschutzfenstern.

11.3 Die Zuschüsse für die unter Ziffer 4 aufgeführten Maßnahmen betragen:

- 150 € / m³ Speichervolumen der Regenwasserzisterne im Bereich hoch verdichteter Baugebiete mit Mischwasserkanalisation.
- 50 € / m³ Speichervolumen der Regenwasserzisterne im Bereich gering versiegelter Baugebiete mit Trennkanalisation.
- 100 € / m³ in Baugebieten zuvor nicht erfasster Gebietsmerkmale.
- bis zu 50 % der nachgewiesenen Kosten für den Einbau von Anlagen zur Nutzung von Grauwasser.
- Der Förderhöchstbetrag für Regenwasser- und / oder Grauwassernutzungsanlagen beträgt 1.000,00 €.

11.4 Die Zuschüsse für die unter Ziffer 5 aufgeführte Dachbegrünungen betragen in den stärker verdichteten Teilen des Stadtgebietes 30 % der zuschussfähigen Kosten, höchstens jedoch 2.000 € pro Grundstück. Im übrigen Stadtgebiet und in den Ortsteilen wird der Zuschussanteil entsprechend des örtlichen Versiegelungsgrades reduziert.

11.5 Die Zuschüsse für die unter Ziffer 6 genannten Fassadenbegrünungen betragen in den stärker verdichteten Teilen des Stadtgebietes 30 % der zuschussfähigen Kosten, höchstens jedoch 500 € pro Grundstück. Im übrigen Stadtgebiet und in den Ortsteilen wird der Zuschussanteil entsprechend des örtlichen Versiegelungsgrades reduziert.

11.6 Die Zuschüsse für die unter Ziffer 7 genannten Innenhofbegrünungen betragen in den stärker verdichteten Teilen des Stadtgebietes 30 % der zuschussfähigen Kosten, höchstens jedoch 1.500 € pro Grundstück. Im übrigen Stadtgebiet und in den Ortsteilen wird der Zuschussanteil entsprechend des örtlichen Versiegelungsgrades reduziert.

11.7 Die Zuschüsse für die unter Ziffer 8 aufgeführten Maßnahmen betragen:

- bis zu 50 % der nachgewiesenen Baumbehandlungskosten, max. 750,00 € pro Baum,
- bis zu 30 % der nachgewiesenen Kosten, max. 1.500,00 €/ha für die Anlage und Pflege besonders wertvoller Biotopflächen,
- bis zu 30 % der nachgewiesenen Kosten, max. 1.500,00 € für die Renaturierung und/oder standortgerechte Bepflanzung von Gewässern,
- bis zu 30 % der nachgewiesenen Materialkosten, max. 150,00 € für die Schaffung von Brutmöglichkeiten für Vögel oder von Fledermausquartieren.

12. Sonstige Bestimmungen

Die Förderung von ökologisch vorteilhaften Einzelvorhaben erfolgt nach diesen Richtlinien sowie nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Helmstedt.

Der endgültige Bewilligungsbescheid kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

Die Förderung ist zweckgebunden und nur für die beantragte Maßnahme bestimmt. Die Zahlung des Zuschusses erfolgt nur auf Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten bzw. der sonstigen Bemessungsgrundlagen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird der Zuschuss zurückgefordert.

Die fachliche Überprüfung der Förderwürdigkeit einer Maßnahme erfolgt durch die Verwaltung. Bei Förderhöhen über 1.500,00 € entscheidet grundsätzlich der Bau-, Umwelt- und Werksausschuss der Stadt Helmstedt.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind von einer Förderung nach dieser Richtlinie ausgenommen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung gemäß der Richtlinie besteht nicht.

Diese Richtlinie ersetzt die bisherige Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für ökologisch vorteilhafte Einzelvorhaben in Helmstedt und findet Anwendung für alle Förderanträge ab dem 01.01.2009.